

Die nachstehenden Seiten,

Blätter lfd. Nr. 15/1 - Nr. 15/55,

enthalten das

P r o t o k o l l

über die 15. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach
in der Legislaturperiode 2011/2016 am

**Montag, dem 10. Dezember 2012,
im Bürgersaal des Fritz-Treutel-Hauses, Bergstr. 20.**

Von der Stadtverordnetenversammlung sind anwesend:

SPD-Fraktion:

Herr Stv. Vasilios Angelis,
Herr Stv. Thomas Dürr,
Frau Stv. Katja Ehrlich,
Herr Stv. Stephan Ehser,
Herr Stv. Heiko Gyr,
Herr Stv. Hans-Peter Hamann,
Herr Stv. Christoph Harth,
Herr Stv. Wilfried Harth,
Frau Stv. Johanna Klauß,
Frau Stv. Yvonne Koslik,
Herr Stv. Lars Laun,
Herr Stv. Siegfried Ortlieb,
Herr Stv. Günter Schneider,
Herr Stv. Bernd Erik Wiegand,
Herr Stv. Rainer Wilhelm,
Herr Stv. Jürgen Zeller.

CDU-Fraktion:

Herr Stv. Uwe Albert,
Frau Stv. Christine Breser,
Herr Stv. Dr. Michael de Frênes,
Herr Stv. Kristian Furch,
Herr Stv. Hubert Ley,
Frau Stv. Helga Oehne.

WIK-Fraktion:

Herr Stv. Dilaver Hazer, (ab 19:10 Uhr)
Herr Stv. Thorsten Riesner,
Herr Stv. Herbert Schall,
Herr Stv. Dieter Tanke,
Frau Stv. Eleonore Wagner,
Herr Stv. Bruno Zecha.

Fraktion „Freie Wähler“:

Frau Stv. Fatme Fourne,
Herr Stv. Werner Goy,
Herr Stv. Ayhan Isikli.

Fraktion „Die Linke/E.U.K.“:

Herr Stv. Jens Wiegand.

Vom Magistrat sind anwesend:

Herr Bürgermeister Manfred Ockel,
Herr Erster Stadtrat Kurt Linnert,
Herr Stadtrat Ernst Freese,
Herr Stadtrat Arno Rüdiger Peik,
Herr Stadtrat Klaus Breser,
Herr Stadtrat Alfred Wiegand,
Herr Stadtrat Hans Beck,
Frau Stadträtin Annerose Tanke.

Vom Ausländerbeirat sind anwesend:

Frau Evangelia Ntasiopoulou,
Herr Giuseppe Roselli,
Herr Giuseppe Serio,
Herr Theocharis Papadopoulos,
Herr Ersin Vurucu,
Herr Mehmet Serttas,
Herr Ekrem Giourouk,
Herr Aydin Baz,
Herr Mutlu Karazüm.

Von der Verwaltung sind anwesend:

Herr Magistratsoberrat Klaus Mittas,
Herr Amtsrat Oliver Beck,
Frau Magistratsoberrätin Annerose Pohling-Storck,
Herr Amtmann Rüdiger Werdt,
Herr Oberinspektor Marco Theobald,
Herr VA Jochen Schaab.

Als Schriftführer fungiert:

Herr Oberamtsrat Stefan Weigl.

Entschuldigt fehlen:

Herr Stv. Karlheinz Herth,
Herr Stv. Francisco Corro,
Herr Stv. Günther Jeschek,
Herr Stv. Werner Suppus,
Herr Stv. Dr. Christos Pelekanos,
Frau Stadträtin Ursula Will,
Herr Stadtrat Sefket Tzevdet.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Helga Oehne eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach, heißt die Anwesenden willkommen und stellt fest, dass nach form- und fristgerechter Einladung 31 Stadtverordnete anwesend sind und die Stadtverordnetenversammlung somit beschlussfähig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung geht nunmehr zur Beratung der Tagesordnung über und beschließt in den nachfolgenden Angelegenheiten wie folgt:

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach
von der Sitzung am 10.12.2012 , Beschluss-Nr. 15/1**

Mitteilungen der Stadtverordnetenvorsteherin

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Oehne erteilt Herrn Bürgermeister Ockel das Wort.

Herr Ockel überreicht Herrn Stadtverordneten Bernd Erik Wiegand die Ehrenplakette in Bronze der Stadt Kelsterbach sowie die dazugehörige Urkunde für mindestens 10-jähriges ehrenamtliches Engagement sowohl auf kommunalpolitischer Ebene wie auch im Vorstand des Turn- und Sportvereins Kelsterbach.

Ab 19:10 Uhr nimmt Herr Stv. Dilaver Hazer an der Sitzung teil.

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach
von der Sitzung am 10.12.2012 , Beschluss-Nr. 15/2**

Neuausrichtung der kommunalen Energieversorgung;
hier: Gründung der Untermain EnergieProjekt AG & Co. KG

(M 74/5, HF 20/1.2, BPU 25/2)

1. Die Gründung der Untermain EnergieProjekt AG & Co. KG wird gemäß den in der Anlage beigefügten Vertragsentwürfen beschlossen.
2. Der Magistrat der Stadt wird beauftragt und ermächtigt, alle hierfür erforderlichen Verträge und Rechtsgeschäfte abzuschließen.

(Der Beschluss wird mit 29 Ja-Stimmen, bei 1 Nein-Stimme und 2 Stimmenthaltungen gefasst.)

Anmerkung: Dem Protokoll sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Untermain EnergieProjekt AG & Co. KG, Stand 05.12.2012
2. Entwurf des Konsortialvertrages zum Gesellschaftsvertrag der Untermain EnergieProjekt AG & Co. KG, Stand 07.12.2012

**Gesellschaftsvertrag der
„Unterrhein EnergieProjekt AG & Co. KG“**

1. Die Stadt Kelsterbach,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Manfred Ockel,
Mörfelder Straße 33, 65451 Kelsterbach

2. die Stadt Raunheim,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Jühe,
Am Stadtzentrum 1, 65479 Raunheim

- nachfolgend gemeinsam „Kommanditisten“ genannt -

sowie

3. die Süwag Energie AG,
vertreten durch den Vorstand,
Schützenbleiche 9-11, 65929 Frankfurt / Main

- nachfolgend auch „Süwag“ oder „Komplementärin“ genannt -

- alle drei gemeinsam nachfolgend auch als „Gesellschafter“ bezeichnet -

schließen folgenden

Vertrag

zur Gründung der „Unterrhein EnergieProjekt AG & Co. KG“.

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft.

Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Untermain EnergieProjekt AG & Co. KG“.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Kelsterbach.

§ 2

Gesellschaftszweck

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist im Rahmen der kommunalrechtlichen Aufgabenstellung die Versorgung der Verbraucher mit Dienstleistungen von allgemeinem Interesse bzw. der Daseinsvorsorge, insbesondere im Bereich der Energieversorgung.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe gleicher oder ähnlicher Art erwerben, errichten, pachten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Gesellschafter

(1) Das Festkapital (nominelles Eigenkapital) der Gesellschaft beträgt EURO 100.000,- (in Worten: einhunderttausend Euro).

(2) Komplementärin ist die Süwag. Die Kommanditisten sind am Kapital, nicht jedoch an dem Gewinn oder dem Verlust der Gesellschaft beteiligt. Stille Reserven, stille Lasten, das

Jahresergebnis sowie das gemäß § 19 zu ermittelnde Liquidationsergebnis stehen der Komplementärin zu. Die Kommanditisten erhalten¹ eine Verzinsung ihres Kapitalanteils in Höhe von 8,25 % p.a. Dieser Zinssatz erhöht sich auf 8,50 % p.a., sobald sich insgesamt drei Kommanditisten an dieser Gesellschaft beteiligen. Soweit diese Zinszahlung aus dem laufenden Geschäftsbetrieb der Untermain EnergieProjekt nicht geleistet werden kann, kommt die Süwag mit eigenen Mitteln hierfür auf.

(3) An dem Festkapital sind die Gesellschafter mit den folgenden Festkapitalanteilen beteiligt:

a) die Kommanditisten:

Festkapital 100.000,- Euro / 100 * 51:

Name	Beteiligung am Festkapital	rechnerischer Anteil
Stadt Kelsterbach	EURO 46.000,-	46 %
Stadt Raunheim	EURO 5.000,-	5 %

b) die Komplementärin mit einem Festkapitalanteil von

Festkapital 100.000,- Euro / 100 * 49:

Name	Beteiligung am Festkapital	rechnerischer Anteil
Süwag	EURO 49.000,-	49 %

(4) Die Festkapitalanteile sind sofort in voller Höhe bar zu erbringen. Die Kapitalanteile sind fest. Sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Sie bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages.

¹ Am 31.10.2012 hatte Süwag vorgeschlagen, einzufügen, dass die Verzinsung „zu Beginn des Geschäftsjahres“ erfolgen soll. NSP/W2K bittet, auf diese Einfügung zu verzichten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nur der Kapitalstand zu Beginn des Jahres maßgebend sein soll. Es kann durchaus eine Verzinsung nach dem jeweiligen Kapitalstand stattfinden, etwa nach der Zinsstaffelmethode. Gutgeschrieben werden die Zinsen dann zum Ende des jeweiligen Jahres. Sollte es unterjährig keine Kapitalveränderung geben, entspricht dieses Vorgehen inhaltlich dem Vorschlag der Süwag.

In der Telefonkonferenz am 3.12.2012 hat Süwag erklärt, an ihrem Vorschlag nicht mehr festzuhalten.

- (5) Die Festkapitalanteile der Kommanditisten (Kapitalkonten I) ist als ihre Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.
- (6) Verfügungen über Gesellschaftsanteile sind nur wirksam, wenn die Voraussetzungen nach diesem Vertrag hierfür erfüllt sind. Jeder Gesellschafter bedarf zur Verfügung über seinen Gesellschaftsanteil, wie etwa der Abtretung oder der Verpfändung, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (7) Für den Fall des Verkaufs, der Schenkung, des Tausches, der Einbringung oder eines ähnlichen Veräußerungsvorgangs eines Gesellschaftsanteils oder eines Teils eines Gesellschaftsanteils durch einen Gesellschafter sind die anderen Gesellschafter zum Vorerwerb berechtigt. Handelt es sich bei dem veräußernden Gesellschafter um einen Kommanditisten, ist zunächst allein der andere Kommanditist zum Vorerwerb berechtigt. Soweit ein vorerwerbsberechtigter Kommanditist binnen einer Frist von drei Monaten von seinem Vorerwerbsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, steht das Vorerwerbsrecht der Komplementärin zu.
- (8) Der Veräußerer hat den Inhalt des mit dem Erwerber geschlossenen Vertrages unverzüglich den anderen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen. Das Vorerwerbsrecht kann nur bis zum Ablauf von fünf Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veräußerer ausgeübt werden.
- (9) Der Erwerbspreis entspricht dem zwischen Veräußerer und Erwerber vereinbarten Erwerbspreis. Als Obergrenze des Erwerbspreises sind 90 % der nach § 18 zu berechnenden Abfindung vereinbart.
- (10) Soweit in den Fällen des Abs. 7 ein Vorerwerbsrecht entstanden war, dieses Vorerwerbsrecht jedoch nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt worden ist, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß Abs. 6 erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Erwerber zu erteilen.

§ 4

Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, ein Verrechnungskonto und für die Komplementärin ein Verlustvortragskonto (Unterkonto zu den Kapitalkonten I und II) geführt.
- (2) Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil eines Gesellschafters gebucht, der unverändert bleibt. Auf dem Kapitalkonto II wird die das Festkapital übersteigende Pflichteinlage (Kapital II) des Gesellschafters gebucht.
- (3) Auf dem Verrechnungskonto werden die Gewinnanteile, die Entnahmen, die Zinsen sowie der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern gebucht. Die Verrechnungskonten werden außerhalb der Gewinn- und Verlustverteilung und unabhängig vom Jahresergebnis zum Ende eines jeden Kalendermonats mit 2 % p. a. verzinst. Die Zinsen gelten im Verhältnis zur Gesellschaft und zwischen den Gesellschaftern untereinander handelsrechtlich als Aufwand bzw. Ertrag.
- (4) Auf dem Verlustvortragskonto werden die Verlustanteile der Komplementärin gebucht. Das Konto ist unverzinslich. Gewinnanteile sind zunächst zum Ausgleich des Verlustvortragskontos zu verwenden.

§ 5

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft nimmt ihren Geschäftsbetrieb mit ihrer Eintragung in das Handelsregister auf. Vor diesem Zeitpunkt dürfen keine Geschäfte im Namen der Gesellschaft getätigt werden.
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Auflösung der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden.
- (2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Gesellschaftern mit einer Frist von 2 Jahren zum Jahresende (Kündigungszeitpunkt) kündigen. Hierdurch wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Jedoch können die anderen Gesellschafter – sofern sie die Gesellschaft nicht fortführen wollen – die Zustimmung des kündigenden Gesellschafters zur Auflösung der Gesellschaft nach Abs. 1 verlangen. Ist der kündigende Gesellschafter ein Kommanditist, ist er berechtigt, die Übertragung des Eigentums an den Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung in seinem Gemeindegebiet nach § 19 Abs. 1 zum Kündigungszeitpunkt zu verlangen.
- (3) Vom Stimmrecht ist der kündigende Gesellschafter bereits ab Zugang seiner Kündigungserklärung bei den anderen Gesellschaftern ausgeschlossen. Kündigt die Komplementärin nach Abs. 2 und werden zwischen der Untermain EnergieProjekt und ihr bestehende Pachtverträge infolge ihres Ausschlusses vom Stimmrecht nach Satz 1 geändert, gekündigt oder sonst aufgehoben, wird die Pflicht der Komplementärin zur Zahlung des Zinses nach § 3 Abs. 2 S. 4 f.² für den Zeitraum zwischen ihrem Ausschluss vom Stimmrecht und ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft entsprechend angepasst.
- (4) Die verbleibenden Gesellschafter benennen dem kündigenden Gesellschafter eine oder mehrere Personen, auf deren Eintritt sich die verbleibenden Gesellschafter verständigt haben und die sich den verbleibenden Gesellschaftern gegenüber zuvor verpflichtet hat bzw. haben, den Gesellschaftsanteil des Kündigenden zu einem Preis zu erwerben, der 90 % der nach § 18 zu berechnenden Abfindung beträgt. Der Kündigende ist verpflichtet, seinen Gesellschaftsanteil an den oder die Benannten unverzüglich abzutreten. Mit der Abtretung scheidet der Kün-

² Redaktionelle Anpassung (ursprüngliche Fassung: § 3 Abs. 2 S. 5).

digende aus der Gesellschaft aus, der oder die Erwerber treten an dessen Stelle in die Gesellschaft ein und der Anspruch auf Übereignung der Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung in seinem Gemeindegebiet wird fällig.

(5) Hat ein Kommanditist gekündigt und benennen ihm die verbleibenden Gesellschafter keinen Erwerber, so wächst der Anteil des ausscheidenden Kommanditisten zum Kündigungszeitpunkt nach Abs. 2 S. 1 dem anderen Kommanditisten an. Dies gilt nicht, soweit der verbleibende Kommanditist der Anwachsung binnen einer Frist von sechs Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung bei ihm widersprochen hat. Soweit der verbleibende Kommanditist der Anwachsung nach Satz 2 widersprochen hat, wächst der Anteil des ausscheidenden Kommanditisten zum Kündigungszeitpunkt nach Abs. 2 S. 1 der Komplementärin an. Der ausscheidende Kommanditist erhält von den Gesellschaftern entsprechend der bei ihnen stattfindenden Anwachsung eine Abfindung, die sich nach § 18 berechnet.

(6) Haben beide Kommanditisten gekündigt und benennt die Komplementärin ihnen keinen Erwerber, so wachsen die Anteile der Kommanditisten zum Kündigungszeitpunkt nach Abs. 2 S. 1 der Komplementärin an und die Gesellschaft erlischt. Die Kommanditisten erhalten von der Komplementärin eine Abfindung, die sich nach § 18 berechnet.

(7) Hat die Komplementärin gekündigt und benennen die Kommanditisten ihr keinen Erwerber, ist die Gesellschaft zum Kündigungszeitpunkt nach § 19 aufzulösen.

(8) Das Kündigungsrecht nach Abs. 2 Satz 1 kann erstmalig mit Wirkung zum 31.12.2031 (Kündigungszeitpunkt) ausgeübt werden³.

³ Einvernehmlich in der Besprechung am 3.12.2012 beschlossen, dass den Städten Raunheim und Kelsterbach mit dem Auslaufen des jetzigen Konzessionsvertrages der Stadt Raunheim gemeinsam der volle interkommunale Gestaltungsspielraum zustehen soll.

§ 7

Erhöhung der Einlage

(1) Über den Gesamtbetrag aller festen Kapitalanteile nach § 3 Abs. 1 und Abs. 3 hinaus kann die Gesellschafterversammlung die Einforderung von weiteren Geldeinlagen beschließen.

(2) Die Einlagen werden von den Gesellschaftern als Bareinlagen gleichzeitig und nach dem Verhältnis der Kapitalanteile nach § 3 Abs. 3 an die Gesellschaft geleistet.

(3) Tritt eine Gemeinde der Untermain EnergieProjekt bei, in deren Gemeindegebiet die Süwag Eigentümerin eines Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung ist, wird die Süwag dieses Netz an die Untermain EnergieProjekt verkaufen. Kaufpreis ist der kalkulatorische Restwert gemäß § 6 StromNEV bzw. § 6 GasNEV abzüglich der im Übereignungszeitpunkt noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse. Die diese Netze betreffenden, bei der Süwag vorhandenen und im Übereignungszeitpunkt nicht vollständig aufgelösten Ertragszuschüsse werden von Süwag auf die Untermain EnergieProjekt übertragen. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die durch den Netzkauf für die Untermain EnergieProjekt erforderlich werdende Mittelaufbringung, insbesondere über das Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital.

(4) Tritt eine Gemeinde der Untermain EnergieProjekt bei, in deren Gemeindegebiet ein anderes Energieversorgungsunternehmen als die Süwag Eigentümerin eines Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung ist, und besteht für die Untermain EnergieProjekt die Möglichkeit, dieses Netz zu kaufen, stellt die Süwag der Untermain EnergieProjekt Mittel in Höhe des den kalkulatorischen Restwert des Netzes übersteigenden Netzkaufpreises zur Verfügung. Für den Teil des Netzkaufpreises, der dem kalkulatorischen Restwert des Netzes entspricht, gilt Abs. 3.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin nach Maßgabe dieses Vertrags berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin macht von ihrer Vertretungsbefugnis nach Maßgabe dieses Vertrages Gebrauch. Die Komplementärin und ihr Vorstand sind für die Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Jedem Kommanditisten⁴ steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht in entsprechender Anwendung von § 51a GmbHG zu.

§ 9

Vergütung der Komplementärin

(1) Die Komplementärin hat Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Auslagen, die direkt oder indirekt für die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung entstehen oder mit ihr zusammenhängen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz ist monatlich nachträglich fällig.

(2) Vergütungen an die Komplementärin gelten im Verhältnis zur Gesellschaft und zwischen den Gesellschaftern handelsrechtlich als Aufwand.

§ 10

Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie besteht aus Vertretern der Gesellschafter. Die Kommanditisten werden jeweils von ihrem Gemeinde-

⁴ Redaktionelle Anpassung (ursprüngliche Fassung: Der Kommanditistin steht...).

vorstand und dieser wiederum vom Bürgermeister vertreten⁵. Der Bürgermeister kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstands vertreten lassen. Die gesetzlichen Vertreter der Komplementärin können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

(2) Gesellschafterversammlungen werden durch die Komplementärin einberufen. Die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es

- der Aufsichtsrat oder
- ein Gesellschafter unter Nennung einer bestimmten Tagesordnung verlangt.

(3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, gerechnet von der Aufgabe zur Post. In dringenden Fällen kann die Einberufung mit einer Frist von einer Woche in telefonischer oder fachschriftlicher Form, als E-mail oder entsprechend vorheriger Abstimmung zwischen den Gesellschaftern erfolgen.

(4) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Jeder Gesellschafter hat das Recht, sich zu äußern und Anträge zu stellen.

§ 11

Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Fehlt ein Gesellschafter, kann eine neue Gesellschafterversammlung mit identischer Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist, falls hierauf in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

⁵ Redaktionelle Anpassung an den Umstand, dass die Stadt Raunheim und nicht die Netzwerk Untermain GmbH Gesellschafterin wird.

(2) Jede hundert Euro eines Kapitalanteils (§ 3 Abs. 3) gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Ungültige Stimmen gelten als „Neinstimmen“.

(3) Gesellschafterbeschlüsse kommen nur zustande, wenn mindestens die Mehrheit der insgesamt abgegebenen Stimmen für den Beschlussvorschlag votiert.

(4) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Aufsichtsrat für die Beschlussfassung zuständig ist. Sie kann der Komplementärin Weisungen erteilen. Folgende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses gemäß dem Vorschlag der Komplementärin nach § 16 Abs. 3;
- b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- c) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
- d) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes sowohl in der Gesellschaft als auch in Tochtergesellschaften;
- e) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist.
- f) Auflösung der Gesellschaft;
- g) Aufnahme neuer Gesellschafter;
- h) Verfügungen der Gesellschafter über Anteile an der Gesellschaft;
- i) Ausübung von Gesellschafterrechten bei Tochter- und Enkelgesellschaften sowie deren Unterbeteiligungen und die
- j) Entlastung des Aufsichtsrates.

(5) Gesellschafter sind in Angelegenheiten, die ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen, ihren Ausschluss sowie die Verpflichtung zur Abtretung ihres Geschäftsanteils nach § 21 betreffen, nicht stimmberechtigt.

§ 12

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern. Die Kommanditisten entsenden ihre Bürgermeister und für die Dauer von jeweils drei Jahren jeweils eine weitere Person in den Aufsichtsrat. Die Komplementärin entsendet vier Mitglieder ebenfalls für die Dauer von drei Jahren in den Aufsichtsrat. Eine wiederholte Entsendung bestimmter Personen in den Aufsichtsrat ist zulässig.

(2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht Personen sein, die die Geschäfte der Gesellschaft führen.

(3) Die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat endet mit der Beendigung des Amtes bzw. dem Ausscheiden aus der Funktion, die der Entsendung in den Aufsichtsrat zugrunde gelegen hat.

§ 13

Willensbildung im Aufsichtsrat

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates verfügt im Aufsichtsrat über eine eigenständige Stimme. Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

(2) Der Aufsichtsrat wählt aus der Gruppe der von den Kommanditisten entsandten Aufsichtsratsmitglieder für die Dauer von 5 Jahren einen Vorsitzenden. Er vertritt den Aufsichtsrat nach außen sowie gegenüber der geschäftsführenden Komplementärin. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird durch mindestens einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden unterstützt. Die Süwag hat das Recht, einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden zu benennen. Dessen Kompetenzen beschränken sich auf die Vorbereitung und die Leitung der Sitzungen sowie die Kommunikation der Beschlüsse des Aufsichtsrates für die Dauer der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden. Absatz 4 Satz 3 findet keine entsprechende Anwendung auf den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.

(3) Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jährlich finden mindestens 4 Aufsichtsratssitzungen statt. Der Vorsitzende muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn eines seiner Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, persönlich anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Aufsichtsrat mit Stimmen-Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

§ 14

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Komplementärin bei der Führung der Geschäfte. Zu diesem Zweck kann er von ihr jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Geschäftsunterlagen der Gesellschaft einsehen und prüfen. Der Aufsichtsrat kann sich auf Kosten der Gesellschaft der Unterstützung externer Fachleute bedienen. Er bestimmt⁶ die Abschlussprüfer.

(2) Der Aufsichtsrat prüft den von der Komplementärin gemäß § 15 aufgestellten Wirtschaftsplan und beschließt über diesen.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen folgende Maßnahmen der Komplementärin:

- a) der Abschluss von Rechtsgeschäften mit den Gesellschaftern oder Organmitgliedern der Gesellschafter, soweit diese nicht unerheblich sind;
- b) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren;
- c) der Abschluss von Dienstverträgen mit leitenden Angestellten;

⁶ Ursprüngliche Fassung: Er „bestellt“ die Abschlussprüfer. Geändert auf Wunsch der Süwag; 12.10.2012. Zweck: Klarstellung, dass der AR zwar die Personen bestimmen darf, die als Abschlussprüfer fungieren sollen – die förmliche Beauftragung erfolgt dann allerdings durch die Komplementärin als Geschäftsführerin der KG.

- d) der Erlass, die Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Komplementärin, soweit diese Gesellschaft betroffen ist⁷;
- e) das Eingehen von Kooperationen mit Unternehmen oder die Übertragung von Aufgaben auf Unternehmen, an denen die Gesellschaft nicht unmittelbar beteiligt ist;
- f) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- g) die Vereinbarung von Kreditlinien;
- h) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung von Sicherheiten, soweit das Gesamtrisiko aus der jeweiligen Maßnahme € 50.000,- (in Worten: fünfzigtausend Euro) übersteigt;
- i) im Übrigen sämtliche Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

§ 15

Wirtschaftsplan, Finanzplan

Die Komplementärin stellt so rechtzeitig einen dem Eigenbetriebsrecht entsprechenden Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan mit Stellenübersicht) auf, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt und danach den Gesellschaftern übersandt werden kann. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die jährlich aktualisiert wird.

§ 16

Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der geschäftsführenden Komplementärin innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetz-

⁷ Einfügung auf Wunsch der Süwag zur Klarstellung; 12.10.2012.

buches aufzustellen. Innerhalb von weiteren drei Monaten⁸ sind der Jahresabschluss und der Lagebericht, zu prüfen und den Gesellschaftern vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Der Prüfungsbericht der Abschlussprüfer hat die Anforderungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erfüllen.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

(3) Der Jahresabschluss ist mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang den Gesellschaftern mit dem Vorschlag der Komplementärin zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Die Komplementärin hat zu gewährleisten, dass innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der Vorlagen an die Gesellschafter eine Gesellschafterversammlung stattfindet, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses beschlossen wird.

(4) Am Gewinn und Verlust nehmen die Kommanditisten nicht teil. Sie erhalten gemäß § 3 Abs. 2 ohne Rücksicht auf das Jahresergebnis eine feste Verzinsung ihrer Kapitalkonten in Höhe von 8,25 % p.a. § 3 Abs. 2 Satz 5 gilt. Die Zinsen werden bei Aufstellung des Jahresabschlusses bereits berücksichtigt und zum 1. Januar eines jeden Jahres den Verrechnungskonten der Kommanditisten gutgeschrieben. Die Kommanditisten sind – auch im Fall der Liquidation – nicht zum Nachschuss verpflichtet. § 171 Abs. 1 HGB bleibt unberührt.

(5) Die Gesellschaft hat den Kommanditisten auf deren Verlangen alle Informationen, Unterlagen und Belege zur Erstellung eines Gesamtabschlusses und eines Beteiligungsberichtes vorzulegen. Den Kommanditisten und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan stehen die Unterrichts- und Prüfungsrechte nach den jeweils geltenden Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden zu.

⁸ Vorschlag kup – aus Praktikabilitätsgründen! Ursprüngliche Fassung: alle Vorgänge innerhalb von drei Monaten.

§ 17

Entnahmen

Entnahmen werden von den jeweiligen Verrechnungskonten getätigt. Eine Entnahme durch die Kommanditisten ist jederzeit zulässig, soweit hierdurch kein negativer Saldo auf dem Verrechnungskonto des jeweiligen Kommanditisten entsteht. Eine Entnahme durch die Komplementärin ist nur dann und nur insoweit zulässig, als auf ihrem Verrechnungskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo zum Jahresende entsteht oder durch die Entnahme entstehen würde, die verbleibende Liquidität ausreicht, um Entnahmen der Kommanditisten bedienen zu können und der Gesellschaft die zum Betrieb erforderliche Liquidität verbleibt.

§ 18

Übernahmewert; Abfindung

(1) Für den Fall, dass ein Kommanditist aus der Gesellschaft ausscheidet, erhält er eine Abfindung in Höhe seines in die Gesellschaft eingebrachten Eigenkapitals. An etwaigen stillen Reserven und Lasten nimmt er nicht teil.

(2) Für den Fall, dass die Komplementärin ausscheidet und die Gesellschaft mit einer neuen Komplementärin fortgesetzt wird, erhält die ausscheidende Komplementärin eine Abfindung. Diese Abfindung bemisst sich nach dem anteiligen Ertragswert zum Ende des Kalenderjahres, welches der diese Bewertung auslösenden Kündigungserklärung oder dem diese Bewertung auslösenden Erwerbsgeschäft vorausgegangen ist. Untergrenze ist der jeweilige Buchwert. Der Ertragswert ist durch einen vom Erwerber, der Gesellschaft und dem ausscheidenden Gesellschafter einvernehmlich bestellten Wirtschaftsprüfer nach den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen zu ermitteln, die das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) den Wirtschaftsprüfern zur Anwendung empfiehlt (IDW S 1 in der jeweils gültigen Fassung).

(3) Können sich der Erwerber, die Gesellschaft und die ausscheidende Komplementärin nicht auf einen Wirtschaftsprüfer einigen, wird dieser auf Antrag der Gesellschaft oder des aus-

scheidenden Gesellschafters vom Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammer am Sitz der Gesellschaft bestimmt.

(4) Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist fällig sechs Monate nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft, die weiteren jeweils zwölf Monate später. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinsatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.

(5) Das Verrechnungskonto bleibt bei der Bestimmung der Abfindung außer Betracht. Es ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.

§ 19

Beendigung, Liquidation

(1) Hat die Gesellschafterversammlung gemäß §§ 6 Abs. 1, 11 Abs. 4 Satz 3 lit. f) beschlossen, die Gesellschaft aufzulösen oder haben die Kommanditisten gemäß § 6 Abs. 2 das Recht, von der Komplementärin deren Zustimmung zur Auflösung der Gesellschaft zu verlangen, ist die Gesellschaft auf Verlangen eines jeden Kommanditisten verpflichtet, das Eigentum an den Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet eines Kommanditisten auf diesen oder einen von ihm benannten Dritten zu übertragen. Für die Übertragung des Netzeigentums bezahlt der Kommanditist oder der von ihm benannte Dritte an die Gesellschaft den kalkulatorischen Restwert gemäß § 6 StromNEV bzw. § 6 GasNEV zum 31.12. des der Entstehung des Übereignungsrechts vorangegangenen Jahres abzüglich der im Übereignungszeitpunkt noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse. Die diese Netze betreffenden, bei der Untermain EnergieProjekt vorhandenen und im Übereignungszeitpunkt nicht vollständig aufgelösten Ertragszuschüsse werden von der Untermain EnergieProjekt auf den Kommanditisten oder einen von ihm benannten Dritten übertragen.

(2) Nach Auflösung der Gesellschaft werden die jeweiligen Kapitalanteile der Kommanditisten an diese ausbezahlt. Soweit die Untermain EnergieProjekt ihre Zahlungspflicht nach Satz

1 nicht erfüllt, kommt die Süwag mit eigenen Mitteln hierfür auf. Im Übrigen ist die Gesellschaft zu liquidieren.

(3) Liquidator ist die Komplementärin.

(4) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist an die Komplementärin auszubezahlen.

§ 20

Vorbereitungs- und Gründungskosten

Jeder Gesellschafter trägt die bei ihm zur Vorbereitung und Gründung dieser Gesellschaft angefallenen Kosten selbst.⁹ Die Kosten ihrer Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von € 5.000,- (in Worten: fünftausend Euro)¹⁰.

§ 21

Schadensersatzverpflichtung, Ausschluss eines Gesellschafters

(1) Verstößt ein Gesellschafter durch Tun oder durch Unterlassen schuldhaft gegen seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft und ist infolge dieser Pflichtverletzung der Untermain EnergieProjekt ein Schaden entstanden, so ist der Gesellschafter der Gesellschaft zum Schadensersatz verpflichtet.

(2) Die Gesellschaft kann einen Gesellschafter ausschließen, wenn in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn

a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;

⁹ So einvernehmlich festgelegt in der Besprechung am 12.10.2012.

¹⁰ Erhöhung auf Vorschlag von NSP; 2.11.2012.

b) oder der Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters oder seine Ansprüche gegen die Gesellschaft von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betroffen werden und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von drei Monaten seit ihrem Beginn, spätestens bis zur Verwertung aufgehoben werden.

(3) Die Kommanditisten beabsichtigen, langfristig mit der Komplementärin zusammenzuarbeiten. Daher ist es für die Kommanditisten von großer Bedeutung, dass die Komplementärin als eigenständiges Unternehmen fortbesteht und ihre bisherige Anteilseignerstruktur erhalten bleibt. Um den Kommanditisten für den Fall einer Veränderung der Anteilseignerstruktur der Komplementärin die gewünschten Handlungsmöglichkeiten einzuräumen, kann die Gesellschaft die Komplementärin ausschließen, wenn:

- a) der Anteil eines heute bei ihr herrschenden Gesellschafters auf unter 50 % der Gesellschaftsanteile sinkt oder
- b) bei ihr ein Gesellschafter, der heute weniger als 50 % der Gesellschaftsanteile hält, diesen Anteil auf über 50 % erhöht oder
- c) bei ihr ein neuer Gesellschafter hinzutritt, der zwar weniger als 50 % der Gesellschaftsanteile hält, aber mit Rechten ausgestattet ist, die eine beherrschende Stellung vermitteln.

Dies gilt nicht, wenn es sich ausschließlich um eine Umstrukturierung im Rahmen verbundener Unternehmen (vgl. § 15 AktG) handelt. Die Komplementärin hat eine insoweit relevante Veränderung in ihrem Gesellschafterbestand unverzüglich den Kommanditisten und dem Aufsichtsrat schriftlich mitzuteilen. Kommt es infolge der Regelung nach Satz 1 zu einer Bewertung ihres Gesellschaftsanteils, findet § 18 Anwendung. Ein Abschlag vom Ertragswert findet nicht statt.

(4) Zum 01.01.2022 haben die Kommanditisten gemeinsam das Recht, von der Komplementärin die Zustimmung in der Gesellschafterversammlung gemäß § 11 Abs. 4 Satz 3 lit. d) zum operativen Einstieg der Untermain EnergieProjekt in den Bereich Vertrieb (Verkauf von Strom und Gas) und Erzeugung zu verlangen. Erteilt die Komplementärin ihre Zustimmung nicht, kann die Gesellschaft der Süwag den Ausschluss erklären. Zum 01.01.2027 haben die kommunalen Gesellschafter gemeinsam das Recht, zu verlangen, dass die Untermain Ener-

gieProjekt in den Bereichen Vertrieb, Erzeugung und Netzbetrieb wirtschaftlich tätig wird. Dieses Recht steht den kommunalen Gesellschaftern wiederum nach dem 01.01.2027 erneut mit Auslaufen jedes ihrer Konzessionsverträge zu.

(5) Mit dem Recht der Gesellschaft, einen Gesellschafter auszuschließen, steht den anderen Gesellschaftern das Recht zu, vom auszuschließenden Gesellschafter die Zustimmung zur Auflösung der Gesellschaft nach § 6 Abs. 2 zu verlangen.

(6) Ein Ausschluss wird mit Ablauf des übernächsten Monats wirksam, der dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim betroffenen Gesellschafter folgt.

(7) Anstatt einen Gesellschafter nach den vorstehenden Regelungen auszuschließen, kann die Gesellschaft beschließen, dass der Gesellschaftsanteil des betroffenen Gesellschafters ganz oder teilweise an einen oder mehrere von der Gesellschaft benannte Personen abzutreten ist. Dieses Abtretungsverlangen kann die Gesellschaft auch nach einem Ausschluss noch stellen, solange dieser noch nicht wirksam geworden ist. In diesen Fällen ist der betroffene Gesellschafter verpflichtet, seinen Gesellschaftsanteil unverzüglich an den oder die von der Gesellschaft benannten Erwerber abzutreten.

(8) § 6 Abs. 4 und Abs. 5 gelten im Übrigen entsprechend.

(9) Der betroffene Gesellschafter ist ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bzw. des Abtretungsverlangens vom Stimmrecht und vom Recht auf Gewinnbezug ausgeschlossen. Im Fall einer Ausschlusserklärung oder eines Abtretungsverlangens nach Abs. 3 ist der betroffene Gesellschafter nur vom Stimmrecht, nicht jedoch vom Recht auf Gewinnbezug ausgeschlossen.

§ 23

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen – soweit gesetzlich nichts Abweichendes vorgeschrieben ist – im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 24

Schlussbestimmungen

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht. Die Gesellschafter verpflichten sich, soweit zulässig, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Entsprechendes gilt bei Vertragslücken.

(2) Die Gesellschafter verpflichten sich zur Anpassung des Gesellschaftsvertrags an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften des Kommunalrechts, soweit nicht zwingende gesellschaftsrechtliche Regelungen entgegenstehen.

(3) Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

Ort, den (Datum)

Unterschriften

**Konsortialvertrag zum Gesellschaftsvertrag der
Unterrhein EnergieProjekt AG & Co. KG**

1. Die Stadt Kelsterbach,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Manfred Ockel,
Mörfelder Str.33, 65451 Kelsterbach

2. die Stadt Raunheim,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Jühe,
Am Stadtzentrum 1, 65479 Raunheim

- gemeinsam „kommunale Gesellschafter“ genannt -

sowie das

3. Energieversorgungsunternehmen Süwag Energie AG,
vertreten durch den Vorstand,
Schützenbleiche 9 – 11, 65929 Frankfurt / Main

- „Süwag“ genannt -

- alle gemeinsam „Gesellschafter“ genannt -

schließen folgenden

Konsortialvertrag

Präambel

Die kommunalen Gesellschafter und das Energieversorgungsunternehmen Süwag Energie AG gründen gemeinsam die „Unterrhein EnergieProjekt AG & Co. KG“ – kurz: Unterrhein EnergieProjekt.

Aufgabe der Untermain EnergieProjekt ist es, im Rahmen der kommunalrechtlichen Aufgabenstellung die Verbraucher mit Dienstleistungen von allgemeinem Interesse bzw. der Daseinsvorsorge, insbesondere im Bereich der Energieversorgung, nachhaltig zu versorgen.

Die Stadt Kelsterbach und die Süwag möchten die langjährige vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit fortsetzen und gemeinsam mit der Stadt Raunheim sowie den Kommunen in der Region neue und zukunftsweisende Wege in der Energieversorgung gehen. Ziel ist es, die Energieversorgung bürgernah, ökologisch, zuverlässig und kostengünstig zu gestalten, um die Netze für die Zukunft auch unter neuen Herausforderungen weiter zu entwickeln. Die Lebensqualität der Einwohner soll dauerhaft gesichert und nachhaltig verbessert werden. Die gemeinsame Arbeit von Städten und Gemeinden mit der Süwag soll zu einer stärkeren Identifikation der Einwohner mit ihrer Region beitragen. Indem die Wertschöpfung überwiegend vor Ort stattfindet, werden Arbeitsplätze geschaffen und dauerhaft erhalten.

Die Untermain EnergieProjekt ist offen für weitere Partnerschaften insbesondere mit Kommunen oder kommunalen Vereinigungen – sowie mittel- bis langfristig für weitere kommunale Aufgaben aus dem Bereich der Daseinsvorsorge. Durch die Gründung und die erfolgreiche Führung der Untermain EnergieProjekt soll die interkommunale Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Gesellschaftern gefestigt und verbreitert werden.

Um diese strategische Grundausrichtung der Untermain EnergieProjekt dauerhaft zu gewährleisten, treffen die vertragsschließenden Parteien die nachfolgenden Vereinbarungen. Mit diesem Konsortialvertrag konkretisieren die Parteien den Inhalt des Gesellschaftsvertrages und treffen darüber hinausgehende Vereinbarungen.

§ 1

Allgemeine Regeln der Zusammenarbeit

(1) Die Gesellschafter bekennen sich zu den in der Präambel zusammengefassten Zielsetzungen. Sie werden diese Ziele nach besten Kräften fördern und die in diesem Vertrag niedergelegten Grundsätze der Zusammenarbeit stets beachten.

(2) Im Einzelnen verpflichten sich die Gesellschafter,

- a) mit der Untermain EnergieProjekt in allen Angelegenheiten einvernehmlich und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Sie sind der Gesellschaft zur Treue verpflichtet. Sie unterstützen sie nach besten Kräften und fördern ihren wirtschaftlichen Erfolg. Zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern bestehen insbesondere umfassende gegenseitige Informations-, Unterrichts- und Kooperationspflichten über alle geschäftsrelevanten Angelegenheiten, Entwicklungen und Perspektiven. Damit Vorteile maximal genutzt und drohende Nachteile minimiert werden, erfolgt eine zeitnahe Abstimmung in allen regelungsbedürftigen Dingen;
- b) untereinander in allen anderen Angelegenheiten, die die Untermain EnergieProjekt betreffen, einvernehmlich und vertrauensvoll zu Gunsten der Gesellschaft zusammen zu arbeiten. Die Gesellschafter werden sich über die laufenden Geschäftsangelegenheiten, die die Gesellschaft betreffen, stets informieren;
- c) über vom Aufsichtsrat der Gesellschaft zu definierende sensible Daten, die die Gesellschaft betreffen oder die den Gesellschaftern im Rahmen ihrer Mitwirkung an der Untermain EnergieProjekt zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, bestimmte Informationen sind Gegenstand gesetzlicher, insbesondere kommunalrechtlicher Informationsansprüche.
- d) Die Stadt Kelsterbach wird die Untermain EnergieProjekt und die Süwag bei der Vorbereitung von Genehmigungsanträgen bzw. Anträgen auf die Erteilung besonderer Erlaubnisse und bei der Umsetzung dieser Vorhaben, insbesondere bei der Ausführung von Baumaßnahmen unterstützen. Hierfür erhält sie von der Süwag eine jährliche Verwaltungskostenpauschale, die zu Beginn auf 5.000,- Euro festgelegt wird. Diese Pauschale wird im ersten vollen Geschäftsjahr, danach alle fünf Jahre, durch Einzelkostennachweis überprüft und gegebenenfalls entsprechend angepasst.

§ 2

Wirtschaftliche Ziele

(1) Die Untermain EnergieProjekt wird sich zunächst als Netzeigentumsgesellschaft wirtschaftlich betätigen. Dabei streben die Gesellschafter dauerhaft eine im Rahmen der staatlichen Regulierung der Netznutzungsentgelte (§ 7 StromNEV und ggfs. § 7 GasNEV) wirtschaftlich optimale Finanzierung des Anlagevermögens der Gesellschaft an.

(2) Die Süwag verkauft das im Gemeindegebiet der Stadt Kelsterbach belegene Stromverteilernetz an die Untermain EnergieProjekt. Kaufpreis ist der kalkulatorische Restwert zum 31.01.2013¹ gemäß § 6 StromNEV abzüglich der zum 31.01.2013 vorhandenen, nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse bis einschließlich des Jahres 2004 zuzüglich Umsatzsteuer. Die Süwag überträgt die Baukostenzuschüsse auf die Untermain EnergieProjekt. Die zum 31.01.2013 vorhandenen und seit dem 01.01.2005 vereinnahmten Baukostenzuschüsse überträgt die Süwag auf die Untermain EnergieProjekt und zahlt diese zuzüglich Umsatzsteuer an die Untermain EnergieProjekt aus. Mit dem Übergang des Netzeigentums auf die Untermain EnergieProjekt pachtet die Süwag das Netz zum Netzbetrieb in eigenem Namen und auf eigene Rechnung von der Untermain EnergieProjekt. Die Baukostenzuschüsse seit dem Jahr 2005 sind als Pachtvorauszahlungen zu behandeln².

(3) Die Gesellschaft wird ihre Geschäftstätigkeit mit Wirkung zum 01.01.2013 aufnehmen³.

(4) Die Gesellschaft wird sich im Gemeindegebiet der kommunalen Gesellschafter grundsätzlich um die Vergabe der Konzessionen im Bereich Strom und gegebenenfalls Gas bewerben. Dabei besteht für keine Kommune zu keiner Zeit eine Verpflichtung, einen Konzessionsvertrag mit der Gesellschaft abzuschließen. Weder aus diesem Vertrag noch aus dem Gesellschaftsvertrag der Untermain EnergieProjekt folgt eine Pflicht der Kommunen, der

¹ Am 06.12.2012 hat Süwag (Herren Peschke und Zimmermann) in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Kelsterbach garantiert, dass die Geschäftstätigkeit der gemeinsamen Gesellschaft verlässlich am 01.02.2013 aufgenommen werden wird. Dementsprechend sind alle relevanten Werte auf den Ablauf des 31.01.2013 zu bestimmen.

² Ergebnis der Telefonkonferenz am 03.12.2012.

³ Siehe Fn. 1.

Aufnahme bestimmter Inhalte in einen Konzessionsvertrag zuzustimmen. Eine Haftung der Kommunen bzw. der kommunalen Gesellschafter für etwaige Aufwendungen der Süwag oder der Untermain EnergieProjekt, die diese im Hinblick auf die Vergabe einer Konzession an die Untermain EnergieProjekt oder die Süwag tätigen, schließen die Gesellschafter aus. Für den Fall, dass eine Kommune mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen als der Untermain EnergieProjekt oder der Süwag künftig Konzessionsverträge schließt, können Ansprüche gegen die Kommune oder den betreffenden kommunalen Gesellschafter nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Ungültigkeit eines künftigen Konzessionsvertrags zwischen der Kommune und der Untermain EnergieProjekt oder der Süwag im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens ergeben wird.

(5) Die kurzfristige Aufnahme eines eigenständigen Netzbetriebs allein für das in der Stadt Kelsterbach belegene Stromverteilernetz sehen die Gesellschafter nicht als wirtschaftlich zweckmäßig an. Die Geschäftstätigkeit der Untermain EnergieProjekt soll sich deshalb – in dieser ersten Phase – auf die Verpachtung des Netzes an die Süwag beschränken, solange keine weiteren Netze von der Gesellschaft erworben werden.

(6) Die Gesellschafter streben an, weitere Städte und Gemeinden als Gesellschafter für die Untermain EnergieProjekt zu gewinnen. Die Gesellschafter beabsichtigen, dass die Gesellschaft die in diesen hinzutretenden Kommunen belegenen Energieverteilernetze kauft.

(7) Die Gesellschafter wollen jährlich einvernehmlich prüfen, ob das zunächst auf die Netzverpachtung beschränkte Geschäftsmodell der Untermain EnergieProjekt erweitert werden soll. Zum 01.01.2022 haben die kommunalen Gesellschafter gemeinsam das Recht, zu verlangen, dass die Untermain EnergieProjekt ihre wirtschaftliche Betätigung auf die Bereiche Vertrieb und Erzeugung ausdehnt. Zum 01.01.2027 haben die kommunalen Gesellschafter gemeinsam das Recht, zu verlangen, dass die Untermain EnergieProjekt in den Bereichen Vertrieb, Erzeugung und Netzbetrieb wirtschaftlich tätig wird. Dieses Recht steht den kommunalen Gesellschaftern wiederum nach dem 01.01.2027 erneut mit Auslaufen jedes ihrer Konzessionsverträge zu.

Erhöhung der Einlage

Nach § 7 (1) des Gesellschaftsvertrages kann die Gesellschafterversammlung die Einforderung von weiteren Geldeinlagen beschließen, um dauerhaft im Sinne von § 2 Abs. 1 das regulierungsoptimale Verhältnis von Eigenkapital und Fremdkapital zu sichern. Hierzu vereinbaren die Gesellschafter das Folgende:

- a) Zur Aufbringung des Festkapitals der Gesellschaft sowie zur Finanzierung des Kaufpreises gemäß § 2 Abs. 2 für das Stromverteilernetz im Gebiet der Stadt Kelsterbach werden die Gesellschafter die in der Anlage zu diesem Vertrag dargestellten Zahlungen zu den dort angegebenen Zeitpunkten leisten.
- b) Soweit die Untermain EnergieProjekt weitere Netze erwirbt oder sich der kalkulatorische Restbuchwert der Energieversorgungsnetze dergestalt erhöht, dass Investitionen getätigt werden, die die kalkulatorischen Abschreibungen übersteigen, sind die kommunalen Gesellschafter berechtigt, entsprechend ihrem Anteil am Festkapital, weitere Einlagen zu leisten. Steht das im Gebiet eines kommunalen Gesellschafters belegene Stromverteilernetz nicht im Eigentum der Gesellschaft, gilt dieser insoweit als nicht vorhanden. Sein Gesellschaftsanteil wird den berücksichtigungsfähigen kommunalen Gesellschaftern zugerechnet. Der Gesamtanteil der kommunalen Gesellschafter am regulatorischen⁴ Eigenkapital beträgt zu jedem Zeitpunkt jedoch maximal 40 % bezogen auf ihren Gesellschaftsanteil insgesamt von 51 %. Diese Einlagen werden sich nach den kalkulatorischen Restwerten der erworbenen Netze bemessen. Die Eigenkapitalausstattung der Untermain EnergieProjekt soll gemäß § 2 Abs. 1 dauerhaft regulierungsoptimal sein. Die kommunalen Gesellschafter haben zwar das Recht, entsprechend ihrer Quote Eigenkapital einzulegen, sind hierzu aber nicht verpflichtet. Soweit die kommunalen Gesellschafter weitere Einlagen nicht leisten möchten, ist die Süwag verpflichtet, entsprechende weitere Einlagen zur Erreichung der regulierungsoptimalen Eigenkapitalausstattung der Untermain EnergieProjekt zu leisten. Hiervon unberührt bleiben die Mitwirkungsrechte der Gesellschafter in der Untermain EnergieProjekt AG & Co. KG.

⁴ Einfügung beschlossenen im Rahmen der Besprechung am 03.12.2012.

§ 4

Gesellschafterbeschlüsse

Nach § 11 Abs. 4 Satz 3 lit. a des Gesellschaftsvertrages bedarf die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses gemäß dem Vorschlag der Süwag in ihrer Funktion als Komplementärin der Zustimmung aller Gesellschafter. Soweit die Komplementärin einen Vorschlag über das Ob und die Höhe von Ausschüttungen der Gesellschaft an die Süwag macht, dürfen die kommunalen Gesellschafter diesem Vorschlag nur aus wichtigem Grund widersprechen.

§ 5

Durchführungsverpflichtung

Die kommunalen Gesellschafter und die Süwag verpflichten sich, die in diesem Vertrag genannten Maßnahmen umzusetzen. Insbesondere werden sie als Gesellschafter der Untermain EnergieProjekt alle erforderlichen Beschlüsse fassen.

§ 6

Dauer des Konsortialvertrages, Kündigung und Rechtsnachfolge

(1) Dieser Konsortialvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, für die Dauer ihrer Beteiligung an der Untermain EnergieProjekt Parteien dieses Konsortialvertrages zu bleiben.

(2) Die Kündigung dieses Vertrages kann daher nur entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Regelung in § 6 des Gesellschaftsvertrages gemeinsam mit der Kündigung der Gesellschaft erfolgen. Mit dem Verlust der Stellung als Gesellschafter der Untermain EnergieProjekt endet auch die Stellung als Vertragspartei dieses Konsortialvertrags.

(3) Die Süwag hat das Recht, das Stromverteilernetz im Gebiet der Stadt Kelsterbach von der Untermain EnergieProjekt zu kaufen. Kaufpreis ist der kalkulatorische Restwert gemäß § 6 StromNEV zum 31.12.2014. Dieses Recht entsteht, durch Zugang entsprechender schriftlicher Erklärungen der Süwag im Zeitraum zwischen dem 01.01.2015 und dem 30.06.2015 bei jedem der anderen Gesellschafter. Die Entstehung dieses Rechts ist ausgeschlossen, wenn die Süwag für den Fall der Übereignung oder Überlassung des Netzes an die Süwag verpflichtet sein sollte, das Stromverteilernetz an die Untermain EnergieProjekt zu verkaufen oder auf andere Weise zu überlassen.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, soweit zulässig, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Entsprechendes gilt bei Vertragslücken.

(3) Die Gesellschafter verpflichten sich zur Anpassung dieses Konsortialvertrags an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften des Kommunalrechts, soweit dem nicht zwingende gesellschaftsrechtliche Regelungen entgegenstehen.

(4) Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

Ort, den (Datum)

Unterschriften

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach
von der Sitzung am 10.12.2012 , Beschluss-Nr. 15/3**

Mainvorland Kelsterbachterrassen - Platz an der Kelstermündung
hier: Planungen der Regionalpark Südwest GmbH

(M 73/1, HF 20/1.3, BPU 25/3)

1. Die Planung für den Abschnitt am Main im Bereich der Kelsterbachmündung durch das Büro BIERBAUM.AICHELE.landschaftsarchitekten wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Regionalpark Südwest GmbH finanziert das Projekt in Verbindung mit Mitteln der Europäischen Union (EU) in Höhe von 282.081,35 Euro.
3. Die Stadt Kelsterbach beteiligt sich mit einem Investitionszuschuss in Höhe von 150.000 Euro nach erfolgter Preisanfrage und Ausschreibung an dem Projekt. Zur Deckung stehen haushaltsrechtlich die unter der Investitionsnummer 2010/0017 Wettbewerb Mainufer - für das Haushaltsjahr 2012 eingeplanten Mittel zur Verfügung.
4. Die Regionalpark Südwest GmbH wird das Vorhaben als Bauherr noch in diesem Jahr beginnen.

(Einstimmige Beschlussfassung zu lfd. Nr. 3.)

Anmerkung: Der Plan ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach
von der Sitzung am 10.12.2012 , Beschluss-Nr. 15/4**

Entwurf des Schulentwicklungsplanes der Stadt Kelsterbach für den Zeitraum 2012 - 2016

(M 74/2, HF 20/1.4, JSS 9/1)

Der Tagesordnungspunkt wird zurückgezogen.

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach
von der Sitzung am 10.12.2012 , Beschluss-Nr. 15/5**

Auslagerung der Aufgaben der Wohnungswirtschaft in den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Kelsterbach;
hier: Beschlussfassung über die Satzung des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Stadt Kelsterbach

(M 74/1, HF 20/1.5)

Die Ausgliederung der Verwaltung und Bewirtschaftung der städtischen Wohnimmobilien in den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Kelsterbach wird beschlossen. Die im Entwurf vorliegende Satzung für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Kelsterbach wird als Satzung beschlossen. Eine eigenständige Betriebskommission des neuen Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft wird nicht gebildet. Die Aufgaben der Betriebskommission des neuen Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft sind entsprechend den Vorschriften des § 6 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz von der für den Eigenbetrieb Stadtwerke Kelsterbach bestehenden Betriebskommission wahrzunehmen.

(Einstimmige Beschlussfassung.)

Anmerkung: Der Satzungsentwurf ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Satzung für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Kelsterbach

Aufgrund der §§ 5, 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I. S. 11) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I. S. 786), und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) vom 09.06.1989 (GVBl. I. S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I. S. 800) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach in ihrer Sitzung am..... folgende

Satzung für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Kelsterbach

beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen der Wohnungswirtschaft der Stadt Kelsterbach werden als betriebliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt und bewirtschaftet.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die zentrale Verwaltung und Bewirtschaftung der städtischen Wohnimmobilien mit dem Ziel, diese zu sozialverträglichen Bedingungen zu vermieten.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 2 kann er sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch geeigneter Dritter bedienen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Kelsterbach“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000,00 Euro.

§ 4 Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern / Betriebsleiterinnen und zwar aus einem technischen Betriebsleiter / einer technischen Betriebsleiterin und einem kaufmännischen Betriebsleiter / einer kaufmännischen Betriebsleiterin. Sie führen die Bezeichnung Technischer Betriebsleiter / Technische Betriebsleiterin bzw. Kaufmännischer Betriebsleiter / Kaufmännische Betriebsleiterin. Die Betriebsleiter/Betriebsleiterinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom Magistrat bestellt.

§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Technische Betriebsleiter/die Technische Betriebsleiterin nach Anhörung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin.
- (2) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 1 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie die Voraussetzungen des § 71 HGO erfüllen. Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.
- (3) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 2 Satz 1 ermächtigen.
- (4) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (6) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber der Betriebsleitung oder gegenüber einem nach der Geschäftsordnung zuständigen und nach Abs. 4 bekanntgemachten Vertretungsberechtigten.

§ 6 Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständigen Mitglied des Magistrats hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 7 Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
1. fünf Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind,
 2. kraft ihres Amtes
 - a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats,
 - b) zwei weitere Mitglieder des Magistrats, die von diesem zu benennen sind.
 3. Zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind.
- (2) Der Betriebskommission gehören weiter zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen an, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.
- (3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (4) Die Betriebskommission tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, auf Einladung ihres Vorsitzenden zusammen.
- (5) Die gewählten Mitglieder der Betriebskommission bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange Mitglieder der Betriebskommission, bis ihre Nachfolger berufen worden sind.

§ 8 Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.

- (3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;
 2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Mietbedingungen sowie der Mietentgelte;
 3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert im Einzelfall zwischen 25.000,00 und 50.000,00 Euro liegt;
 4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, deren Wert im Einzelfall 10.000,00 Euro nicht übersteigt;
 5. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
 6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
 7. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;
 8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
 9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
 10. Stundung von Zahlungsverpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 Euro und Niederschlagung und Erlass von Zahlungsverpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 Euro.
- 4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Stadtverordnetenversammlung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen, soweit diese nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören. Die in der Satzung festgelegten Rechte der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.
- (5) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 9 Aufgaben des Magistrats

- (1) Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- (2) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Stadtverwaltung verstößt.
- (3) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.
- (4) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.
- (5) Dem Magistrat obliegt darüber hinaus die Entscheidung über die Belegung der Wohnungen im Zuge einer Neuvermietung.

§ 10 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 121 Abs. 8 und 127 HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen die Eigenbetriebe der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden sollen. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
 2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
 3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
 4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
 5. Festsetzung der allgemeinen Bedingungen sowie Festsetzungen über grundsätzliche Änderungen von Nutzungsentgelten für alle Wohnimmobilien;
 6. Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGes;
 7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigt;
 8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gem. § 11 Abs. 4 EigBGes;
 9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb in Zusammenhang stehen;

10. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert im Einzelfall 50.000,00 Euro übersteigt;
 11. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
 12. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
 13. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission oder deren Stellvertreter oder der Betriebsleitung nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs.9 EigBGes;
 14. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 15. Stundung von Zahlungsverpflichtungen ab einem Betrag von 5.000,00 Euro, sowie Niederschlagung und Erlass von Zahlungsverpflichtungen, die den Betrag von 2.500,00 Euro übersteigen.
- (3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleiter/Betriebsleiterinnen und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 12

Kassen- und Kreditwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die abweichend von § 117 Satz 2 HGO bei dem Eigenbetrieb geführt wird. Der Eigenbetrieb hat hierfür einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht sowie eine der Wirtschaftsführung zugrunde zu legende fünfjährige Finanzplanung für den Eigenbetrieb aufzustellen.
- (2) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung. Er hat die für die Kostenrechnung erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen.

§ 15 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Magistrat und die Betriebskommission vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb der ersten sechs Monate des dem abgelaufenen Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.
- (3) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Kelsterbach, den

Der Magistrat der Stadt Kelsterbach

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach
von der Sitzung am 10.12.2012 , Beschluss-Nr. 15/6**

Teilnahme an der Fairtrade-Town Kampagne und der damit verbundenen Auszeichnung
der Stadt Kelsterbach als Fairtrade-Town

(M 74/7, HF 20/1.6)

Bei allen Sitzungen des Parlamentes und der Ausschüsse wird Kaffee und ein weiteres
Produkt aus fairem Handel verwendet. Des Weiteren wird die Entscheidung getroffen, als
Stadt den Titel „Fairtrade Stadt“ anzustreben.

(Einstimmige Beschlussfassung.)

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach
von der Sitzung am 10.12.2012 , Beschluss-Nr. 15/7**

Bürgersprechstunde der Stadt Kelsterbach im Zeitraum von Mai 2012 bis November 2012;
hier: Bericht der Verwaltung vom 14.11.2012

(M 73/9, HF 20/1.7)

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht der Verwaltung vom 14.11.2012
über die Bürgersprechstunde im Zeitraum von Mai 2012 bis November 2012 zur Kenntnis.

Anmerkung: Der Bericht ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Bericht über die Themen und Anzahl der Termine zur Bürgersprechstunde beim Bürgermeister bzw. Ersten Stadtrat der Stadt Kelsterbach für den Zeitraum Mai 2012 bis November 2012

In der Zeit von Mai 2012 bis November 2012 fanden insgesamt drei Termine zur Bürgersprechstunde statt, am 24.05.2012, 30.08.2012 und 01.11.2012.

Die einzelnen Termine sind nachfolgend im Detail aufgeführt:

24.05.2012 (4 Personen)

1. Behindertengerechter Umbau einer Wohnung;
2. Informationen über die Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit der Bebauung des ehemaligen ENKA-Geländes;
3. Modernisierung und Mängelbeseitigung in einer städtischen Wohnung;
4. Baumschnitt auf einem städtischen Grundstück zwischen der Waldstraße und der Hundert-Morgen-Straße.

30.08.2012 (5 Personen)

1. Erschließungsbeiträge im Neubaugebiet „Länger Weg II“;
2. Anwohner des Wohngebietes „An der Niederhölle“ fühlt sich und seine Familie von den Nachbarn bedroht und möchte aus der Wohngegend weg;
3. Parkmöglichkeiten für ein Wohnmobil im Unterdorf, Räumlichkeiten für einen Treffpunkt für Tagesmütter;
4. Erschließungsbeiträge im Neubaugebiet „Länger Weg II“;
5. Möglichkeiten der Kinderbetreuung in Kelsterbach, insbesondere auf dem ehemaligen ENKA-Gelände.

01.11.2012 (8 Personen)

1. Fremdparker in der Kolpingstraße, Verkehrsbehinderung in der Mörfelder Straße durch beidseitiges Parken, lauter Sirenenalarm;
2. Suche nach einer behindertengerechten Wohnung;
3. Suche nach einem Grundstück, um evtl. eine Hundeschule zu eröffnen, allgemeines Gespräch über die Hundefreundlichkeit in Kelsterbach;
4. Unterstützung bei der Suche nach einer Wohnung für einen ALG II-Bezieher zur Abwendung der drohenden Obdachlosigkeit;
5. Defekter Straßenbelag und Baumrückschnitt im Komotauer Weg;
6. Veranstaltung einer Jugenddisco in Kelsterbach zwei Mal im Jahr;
7. Informationen über geplanten Schallschutz im Zusammenhang mit der neuen Planstraße am ehemaligen ENKA-Gelände;
8. Trainingszeiten für Sportvereine in der Mehrzweckhalle Nord.

Kelsterbach, 14.11.2012



(Beck)
Amtsrat

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach
von der Sitzung am 10.12.2012 , Beschluss-Nr. 15/8**

Antrag der Fraktionen SPD und Freie Wähler vom 20.11.2012 betr. kommunales Integrationsmanagement

(HF 20/1.8, JSS 9/3)

Die Fraktionen SPD und Freie Wähler stellen folgenden Antrag:

Der Magistrat wird beauftragt, zur nachhaltigen Stärkung des Integrationsgedankens ein kommunales Integrationsmanagement zu entwickeln und der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Dabei ist der Leitfaden des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa zu berücksichtigen.

Das Konzept soll dem Ziel dienen, die bereits vorhandenen und bewährten Bestandteile zu einer Gesamtkonzeption zu integrieren und damit zu sichern, sowie weitere Möglichkeiten und Initiativen auf dem Weg zu einer „Modellstadt für Integration“ als Grundlage für ein gutes und friedliches Zusammenleben in unserer Stadt zu entwickeln und aufzuzeigen.

Es soll alle Altersgruppen und möglichst viele Lebensbereiche erfassen.

(Dem Antrag wird mit 22 Ja-Stimmen, bei 10 Stimmenthaltungen, stattgegeben.)

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach
von der Sitzung am 10.12.2012 , Beschluss-Nr. 15/9**

Mitteilungen des Magistrats gem. § 100 HGO

(M 72/8, HF 20/1.9)

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Magistrat gem. § 100 HGO bei nachstehend aufgeführter Kostenstelle für das Haushaltsjahr 2012 folgende außerplanmäßige Ausgabe genehmigt hat:

Kostenstelle:	Sachkonto	Betrag:
01020303 Städtische Wohngebäude	0840010 Zugänge sonstige Betriebsausstattung	17.000,00 Euro

Die Deckung für diese außerplanmäßige Ausgabe erfolgt durch Minderausgaben bei der Kostenstelle 01020301 - Immobilienmanagement -, Erwerb von bebauten Grundstücken, Sachkonto 0510110 - Zugänge bebaute Grundstücke mit eigenen Bauten - , Investitions-Nr. 2008/0045.

Ende der Sitzung: 20:25 Uhr.

Die Vorsitzende:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Oehne'.

(Oehne)
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Schriftführer:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Weigl'.

(Weigl)
Oberamtsrat